



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. April 2012 (25.04)  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0076 (COD)

---

8809/12  
ADD 1 REV 1

CODEC 999  
ENV 288  
MI 252  
AGRI 236  
CHIMIE 34  
OC 195

---

**ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 11063/09 ENV 440 MI 246 AGRI 267 CHIMIE 50 CODEC 849

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (**zweite Lesung**)  
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)  
= Erklärungen

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 2.5.2012**

---

**Erklärung der Tschechischen Republik**

Die Tschechische Republik betrachtet die Bestrebungen als positiv, die darauf gerichtet sind, eine stärkere Harmonisierung auf dem Gebiet des Inverkehrbringens von Biozidprodukten mittels einer Verordnung zu gewährleisten, durch die die aus einer uneinheitlichen Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwachsenen Unterschiede beseitigt werden sollen. Sie begrüßt auch einige der neu vorgeschlagenen Grundsätze, wie zum Beispiel die Einführung einer auf Unionsebene vereinheitlichten Zulassung von Biozidprodukten oder den Schutz der Verbraucher vor den schädlichen Auswirkungen von mit Biozidprodukten behandelten Waren und Materialien.

Jedoch hegt die Tschechische Republik ernste Bedenken wegen der geschätzten finanziellen Folgen dieser Verordnung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Tschechische Republik misst diesem Aspekt insbesondere in Zeiten der Finanzkrise und des auf der Europäischen Union lastenden Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeitsdrucks größte Bedeutung bei. Die Kosten des vorgeschlagenen Kompromisses laufen nach Auffassung der Tschechischen Republik dem Grundsatz der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa zuwider, weshalb sich die Tschechische Republik bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten der Stimme enthält.

**Erklärung der Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten zur Festsetzung der Gebühren**

Die Kommission ist der Auffassung, dass die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt werden können. Im Interesse eines Kompromisses wird die Kommission sich nicht dagegen sperren, dass der Text des Vorsitzes mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird. Die Kommission behält sich jedoch in dieser speziellen Frage das Recht vor, von den im Vertrag vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um beim Gerichtshof eine Klärung der Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 zu erwirken.

**Erklärung der Kommission zu den Gebühren für Anträge auf gegenseitige Anerkennung**

Mit ihrem Vorschlag für eine Gebührenverordnung im Einklang mit Artikel 80 Absatz 1 will die Kommission sicherstellen, dass bei der Höhe der Gebühren für Anträge auf gegenseitige Anerkennung, die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichten sind, die Höhe der in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten erhobenen Gebühren berücksichtigt wird und dass sie keine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen, insbesondere für KMU darstellt.

## **Erklärung der Kommission zur Definition von Nanomaterialien**

Die Kommission kann zwar den endgültigen vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommenen Text akzeptieren, ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass ein direkter Verweis auf die Empfehlung 2011/696/EU der Kommission zur Definition von Nanomaterialien angesichts des Erfordernisses einer einheitlichen Definition von Nanomaterialien in den gesamten EU-Rechtsvorschriften und zwecks der Möglichkeit- einer leichten Anpassung an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angemessener gewesen wäre. Zu diesem Zweck wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sich dies in künftigen Vorschlägen widerspiegelt.

---